

Kirchliches Gesetz und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 3

Kiel, den 17. März

1940

Inhalt: 13. Verordnung über die Vereinfachung der theologischen Prüfung (S. 25) - 14. Verordnung zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit kirchlicher Körperschaften (S. 26) - 15. Zweite Verordnung zum Einfuhr-Wehrmachtgebührgesetz (S. 27). - 16. Verhalten der Behörden bei kirchlichen Veranstaltungen (S. 35). 17. Umpfarrung des Gutshofes Kniphagen (S. 36). - 18. Urkunde über die Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oldesloe (S. 37) - 19. Verwaltung der Kirchensteuer durch die Finanzämter (S. 37). 20. Ergänzung der Tarifordnung A (S. 38). - 21. Druckfehlerberichtigung (S. 38). - 22. Konfirmationsgedenklblätter (S. 39). - 23. Neue Schriften (S. 39). - 24. Ermittlung von Urkunden (S. 39). - Personalien.

Nr. 13. Verordnung über die Vereinfachung der theologischen Prüfung.

Vom 9. Februar 1940.

Auf Grund der Ermächtigung der Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 10. Dezember 1937 — RGBI. I Seite 1346 — wird für die Dauer des gegenwärtigen Krieges verordnet:

§ 1.

(1) Studenten der Theologie können vom Landeskirchenamt nach Ablegung der vorgeschriebenen Sprachprüfungen und nach einem theologischen Studium von im ganzen sechs Semestern an einer deutschen staatlichen Hochschule, Kandidaten der Theologie nach einer praktischen Ausbildungszeit von einem Jahr zur vereinfachten theologischen Prüfung zugelassen werden, wenn sie für die Reichsverteidigung zur Wehrmacht einberufen werden.

(2) Mit Genehmigung der Kirchenregierung können vom Landeskirchenamt mit Rücksicht auf einen besonderen Bildungsgang ausnahmsweise auch Theologen aus anderen evangelischen Kirchengemeinschaften oder Theologen, die aus einer nichtevangelischen Kirchengemeinschaft zum evangelisch-lutherischen Bekenntnis übergetreten sind, sofern ihre Gewinnung für das geistliche Amt im landeskirchlichen Interesse liegt, nach abgelegtem Kolloquium, das insbesondere ihre Stellung zum Bekenntnis der Landeskirche festzustellen hat, zur vereinfachten ersten oder zweiten theologischen Prüfung zuge-

lassen werden, wenn sie für die Reichsverteidigung zur Wehrmacht einberufen werden. In geeigneten Fällen kann vom Kolloquium abgesehen werden.

(3) Der Prüfling kann unter dem Vorbehalt der Nachprüfung seiner Angaben auf Grund seiner pflichtmäßigen Versicherung zugelassen werden. Fehlende Unterlagen sind baldigst nachzureichen.

§ 2.

(1) Die Prüflinge haben neben der mündlichen Prüfung zwei schriftliche Arbeiten unter Aufsicht anzufertigen.

(2) Umfang und Dauer der Prüfung bestimmt der Prüfungsausschuß.

Kiel, den 9. Februar 1940.

Der Präsident des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamts.

Nr. B 539 (Dez. II)

Dr. Kinder.

Nr. 14. Verordnung zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit kirchlicher Körperschaften. Vom 9. März 1940.

Auf Grund der Ermächtigung der Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 10. Dezember 1937 — RGBl. I, S. 1346 — wird für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins verordnet:

§ 1.

Sind Mitglieder des Kirchenvorstandes oder der Kirchenvertretung infolge Einberufung zur Wehrmacht oder zu sonstiger Verwendung im Dienst der Reichsverteidigung an der Ausübung ihres kirchlichen Amtes verhindert, so ist der Kirchenvorstand auch dann beschlußfähig, wenn die Hälfte die Kirchenvertretung, wenn mehr als ein Drittel der verbliebenen Mitglieder anwesend sind.

§ 2.

(1) Beträgt die Zahl der verbliebenen Mitglieder des Kirchenvorstandes einschließlich des Vorsitzenden weniger als drei, so wird der Kirchenvorstand für die Zeit der Verhinderung durch Ernennung von Ersatzmännern auf drei Mitglieder ergänzt. Die Ernennung erfolgt durch den Propsteisynodalausschuß mit Zustimmung der verbliebenen Mitglieder des Kirchenvorstandes. Kommt eine Einigung nicht zustande, so erfolgt die Ernennung durch das Landeskirchenamt. Bei der Ernennung ist zu bestimmen, für welches ausgeschiedene Mitglied der Ersatzmann eintritt.

(2) Beträgt die Zahl der verbliebenen Mitglieder der Kirchenvertretung einschließlich des Vorsitzenden weniger als sechs, so wird die Kirchenvertretung für die Zeit der Verhinderung durch Ernennung von Ersatzmännern auf sechs Mitglieder ergänzt. Absatz 1 Satz 2—4 finden Anwendung.

(3) Die Ersatzmänner müssen die Wählbarkeit zum Kirchenältesten bzw. Kirchenvertreter besitzen und das in § 27 der Kirchenverfassung vorgeschriebene Gelübde ablegen.

(4) Die Ersatzmänner bleiben im Amt, bis das von ihnen vertretene Mitglied des Kirchenvorstandes oder der Kirchenvertretung zurückgekehrt ist.

§ 3.

Der Vorsitz in den kirchlichen Körperschaften richtet sich nach den Bestimmungen der Kirchenverfassung. Das Landeskirchenamt kann in besonderen Fällen eine abweichende Regelung treffen.

§ 4.

An die Stelle der zum Wehrdienst oder zu sonstiger Verwendung im Dienst der Reichsverteidigung einberufenen Mitglieder des Propsteisynodalausschusses treten deren Stellvertreter. Sind nicht genügend Stellvertreter vorhanden, um einen Synodalausschuß von drei Mitgliedern zu bilden,

so wird er durch Ernennung von Ersatzmännern auf drei Mitglieder ergänzt. Die Ernennung erfolgt durch das Landeskirchenamt mit Zustimmung der verbliebenen Mitglieder des Synodalausschusses. § 2 Abs. 1 Satz 4, Abs. 4, finden entsprechende Anwendung.

§ 5.

Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 gelten sinngemäß auch für die Verbandsausschüsse und Verbandsvertretungen der Kirchengemeinerverbände mit der Maßgabe, daß die Ersatzmänner mit Zustimmung der verbliebenen Mitglieder durch das Landeskirchenamt ernannt werden.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Entgegenstehende Bestimmungen bleiben während der Dauer der Geltung dieser Verordnung außer Anwendung. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnung bestimmt das Landeskirchenamt.

Riel, den 9. März 1940.

Der Präsident des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamts.

Dr. Rinder.

Nr. A 476. (Dez. II.)

Nr. 15 Zweite Verordnung zum Einsatz-Wehrmachtgebührgesetz.

Riel, den 16. März 1940.

Bezugnehmend auf unsere Bekanntmachung vom 8. September 1939 - (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 120 ff. betr. Einsatz-Wehrmachtgebührgesetz) EWGG. - vom 28. August 1939 und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen vom 31. August 1939 bringen wir nachstehende Verordnung nebst Durchführungsbestimmungen zur allgemeinen Kenntnis und Beachtung.

Zweite Verordnung zum Gesetz über die Befoldung, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Heilfürsorge der Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz (Einsatz-Wehrmachtgebührgesetz).

Vom 28. Februar 1940.

Auf Grund des § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Befoldung, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Heilfürsorge der Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz (Einsatz-Wehrmachtgebührgesetz - EWGG -) vom 28. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1531) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister des Innern verordnet: Zu § 3 Abs. 1 des Gesetzes.

§ 1

(1) Alle nicht zum Friedensstand gehörenden Wehrmachtangehörigen in Dienstgraden der Gehaltsempfänger erhalten auf Antrag von der Wehrmacht unabhängig vom Wehrsold eine Kriegsbefoldung in Höhe der Friedensgehälter (Grundgehalt, Wohnungsgeldzuschuß, örtlichen Sonderzuschlag, Beihilfe, Kinderzuschläge) der Soldaten oder Wehrmachtbeamten des Friedensstandes nach ihrem Dienstgrad oder ihrer Amtsbezeichnung.

(2) Das Befoldungsdienstalter in Befoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern ist nach dem Rang- oder Beförderungsdienstalter der Antragsteller festzusetzen. Der Wohnungsgeldzuschuß und der örtliche Sonderzuschlag werden nach dem Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort vor der Einstellung in die Wehrmacht gewährt.

(3) Für die Dauer des Bezuges der Kriegsbefoldung gemäß Abs. 1 entfällt die Zahlung

a) der den Wehrmachtangehörigen als Festbesoldeten des öffentlichen Dienstes oder der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts zustehenden Friedensgehälter,

b) von Ruhegehältern oder von ruhegehaltähnlichen Bezügen einschließlich aller Zuschüsse und Zulagen auf Grund eines öffentlich-rechtlichen oder eines diesem gleichzuachtenden Dienstverhältnisses und von sonstigen Fürsorge- und Versorgungsbezügen nach dem Wehrmacht-fürsorge- und -versorgungs-gesetz, dem Einsatzfürsorge- und -versorgungs-gesetz oder anderen Militärversorgungs-gesetzen,

c) des Einsatz- und Räumungs-familienunterhalts.

Zu § 3 Abs. 2 des Gesetzes.

§ 2

Die gemäß § 1 dieser Verordnung den nicht zum Friedensstand gehörenden Wehrmacht-angehörigen gewährte Kriegsbefoldung unterliegt ebenfalls dem Abzug des Ausgleichsbetrages.

§ 3

Die Regelung im § 1 findet auf Angehörige von Verbänden, die in geschlossenen Einheiten in die Wehrmacht eingegliedert, ihr unterstellt oder für Aufgaben der Wehrmacht eingesetzt sind, nur dann Anwendung, wenn sie Gehühnisse nach der Reichsbefoldungsordnung C erhalten.

Zu § 3 Abs. 2 des Gesetzes.

§ 4

(1) Denjenigen Wehrmachtangehörigen des Friedensstandes, die Gehaltsempfänger sind, und des Beurlaubtenstandes, die als Festbesoldete des öffentlichen Dienstes Friedensgehühnisse nach § 3 Abs. 1 des Einsatz-Wehrmachtgehühnis-gesetzes beziehen oder die Kriegsbefoldung nach § 1 dieser Verordnung erhalten, wird an Stelle des Ausgleichsbetrages nach § 3 Abs. 2 EWGG. ein Ausgleichsbetrag in voller Höhe des Wehrsoldes abgezogen, wenn sie

a) ledig sind

oder

b) als Verheiratete im Wohnort ihrer Familie Dienst leisten.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 findet auf Angehörige des Feldheeres sowie der entsprechenden Teile der Kriegsmarine, der Luftwaffe und des Oberkommandos der Wehrmacht mit nachgeordneten Dienststellen keine Anwendung.

(3) Die Oberkommandos der Wehrmachtteile können mit Zustimmung des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht Angehörige der Wehrmacht, die zwar zum Feldheer oder zu den entsprechenden Teilen der Kriegsmarine oder der Luftwaffe, aber zu keiner Truppeneinheit gehören, und ständig im Heimatkriegsgebiet oder Marinefestungsgebiet Dienst leisten, der Bestimmung des Abs. 1 unterwerfen. Das gleiche gilt für den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht für seinen Bereich.

§ 5

Nr. 2 der Verordnung zum Einsatz-Wehrmachtgehühnis-gesetz vom 20. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1855) wird aufgehoben.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1940 in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1940.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

Reitel.

Durchführungsbestimmungen zur Zweiten Verordnung zum Einsatz-Wehrmachtgebührgesetz und Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Einsatz-Wehrmachtgebührgesetz.

Vom 28. Februar 1940.

Zur Durchführung der Zweiten Verordnung zum Einsatz-Wehrmachtgebührgesetz - EWGG. - vom 28. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 447) und zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Einsatz-Wehrmachtgebührgesetz - EWGG. - vom 31. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1557) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister des Innern folgendes bestimmt:

Artikel I

Zu § 1 Abs. 1.

1. Nicht zum Friedensstand im Sinne des § 1 Abs. 1 der Verordnung gehören:
 - a) Soldaten und Wehrmachtbeamte des Beurlaubtenstandes (d. B.),
 - b) Offiziere und Wehrmachtbeamte zur Verfügung (z. B.),
 - c) Offiziere und Wehrmachtbeamte außer Dienst (a. D.),
 - d) Sonderführer und Wehrmachtbeamte auf Kriegsdauer (a. K.),
 - e) Soldaten, die nach Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht infolge des besonderen Einsatzes im Dienst zurückbehalten sind, sofern sie nicht eine Dienstverpflichtung für eine längere Dienstzeit eingegangen sind,
 - f) Soldaten, die, ohne dem Beurlaubtenstand anzugehören, unmittelbar während des besonderen Einsatzes in die Wehrmacht eingetreten sind.
2. Auf Soldaten, die während der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht zu Dienstgraden der Gehaltsempfänger befördert werden, aber nicht zu den für eine längere Dienstzeit Verpflichteten gehören, findet § 1 Abs. 1 der Verordnung ebenfalls Anwendung.
3. Welche Dienstgrade zu den Gehaltsempfängern gehören, bestimmen die Oberkommandos der Wehrmachtteile für ihren Befehlsbereich.
4. Die Oberkommandos der Wehrmachtteile bestimmen, an welche Stelle der Antrag zu richten ist. In dem Antrag ist zu erklären, welche Gebühren, an deren Stelle Kriegsbefoldung beantragt wird, bisher bezogen wurden unter Bezeichnung der zahlenden Dienststelle.
5. a) Den in Kriegsgefangenschaft befindlichen, nicht zum Friedensstand gehörenden Wehrmachtangehörigen ist die Kriegsbefoldung auch auf Antrag der Angehörigen oder von Amts wegen zu gewähren, wenn die Kriegsbefoldung höher ist als die im § 1 Abs. 3 der Verordnung genannten Bezüge oder wenn ihnen solche Bezüge überhaupt nicht zustehen.
 b) Buchst. a gilt auch für Vermißte, nicht zum Friedensstand gehörende Wehrmachtangehörige, die verheiratet sind oder den Verheirateten gleichgestellt sind, soweit ihnen nach Nr. 11 Buchst. c und d der Durchführungsbestimmungen zum EWGG vom 31. August 1939 Vermißtengebühren gewährt werden.
 c) Im neutralen Ausland internierte, nicht zum Friedensstand gehörende Wehrmachtangehörige erhalten auf Antrag ebenfalls die Kriegsbefoldung.
6. Für die nach § 1 Abs. 1 der Verordnung zu zahlende Kriegsbefoldung in Höhe der Friedensgebühren der Soldaten oder der Wehrmachtbeamten des Friedensstandes gelten die Friedensbestimmungen, soweit sich nicht aus diesen Durchführungsbestimmungen oder aus den Ausführungsbestimmungen der Oberkommandos der Wehrmachtteile etwas anderes ergibt.

Zu § 1 Abs. 2

7. Für Offiziere des Beurlaubtenstandes der neuen Wehrmacht ist das Rangdienstalter zugleich das Befoldungsdienstalter. Solange für diese Offiziere ein Rangdienstalter noch nicht festgesetzt ist, erhalten sie die Befoldung nach der 1. Dienstaltersstufe der Befoldungsgruppe ihres Dienst-

grades. Nach Festsetzung eines Rangdienstalters ist etwa zustehende höhere Befoldung nachzuzahlen, jedoch frühestens vom Beginn der Gewährung der Kriegsbefoldung an.

8. Für Offiziere des Beurlaubtenstandes a. D. der alten und der neuen Wehrmacht ist der Tag des Patents bzw. das Rangdienstalter zugleich das Befoldungsdienstalter. Solange für Offiziere der neuen Wehrmacht ein Rangdienstalter noch nicht festgesetzt ist, ist der Tag der Beförderung zugleich das Befoldungsdienstalter. Nr. 7 Satz 3 findet Anwendung.
9. Für Offiziere z. B. und Offiziere a. D. der alten und der neuen Wehrmacht ist der Tag des Patents bzw. das Rangdienstalter zugleich das Befoldungsdienstalter. Wegen Charakter- oder Titelverleihungen vgl. Nr. 10.
10. (1) Charakter- oder Titelverleihungen sind ohne Einfluß auf die Höhe der Kriegsbefoldung; für Gewährung des Wehrsoldes gilt jedoch Nr. 3 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zum EWGG. vom 31. August 1939.
(2) Ausgenommen sind die charakterisierten Leutnante; sie erhalten die Kriegsbefoldung als Offizier nach der 1. Dienstaltersstufe der Befoldungsgruppe der Leutnante, soweit nicht eine Abfindung nach Nr. 11 für sie günstiger ist.
11. a) Für Unteroffiziere und Gehaltsempfänger in Mannschaftsdienstgraden beginnt das Befoldungsdienstalter mit dem Tage der Beförderung.
Die für Unteroffiziere mit mehr als 12 Dienstjahren festgesetzte Befoldung erhalten nur Unteroffiziere, die eine zwölfjährige Dienstzeit als Berufssoldat abgeleistet haben. Für die Einreihung in die Gehaltsätze der Soldaten im 13. bis 18. Dienstjahr zählt nur die als Berufssoldat und die seit Beginn des besonderen Einsatzes der Wehrmacht tatsächlich abgeleistete Dienstzeit. Abgeleistete Übungen zählen nicht mit.
b) Ehemalige Oberdeckoffiziere und Deckoffiziere erhalten
aa) bei mehr als 12 Dienstjahren die Befoldung der Stabsoberfeldwebel,
bb) bei weniger als 12 Dienstjahren die Befoldung der Oberfeldwebel; nach Vollendung des 12. Dienstjahres erhalten sie ebenfalls die Befoldung der Stabsoberfeldwebel.
c) Überzählig beförderten Unteroffizieren und Mannschaften wird die dem Dienstgrad entsprechende Kriegsbefoldung nicht gewährt; sie erhalten jedoch Wehrsold entsprechend ihrem Dienstgrad.
12. Für Sonderführer setzen die Oberkommandos der Wehrmachtteile die Befoldungsgruppen entsprechend ihrer Verwendung in der Wehrmacht fest. Sie erhalten Kriegsbefoldung nach der ersten Dienstaltersstufe der für sie festgesetzten Befoldungsgruppen. Ein Aufsteigen nach Dienstaltersstufen findet zunächst nicht statt.
13. a) Das Grundgehalt der Kriegsbefoldung wird den Wehrmachtsbeamten d. B., z. B. und a. R. nach den Reichsbefoldungsordnungen A und JL, Anlage 1 und 3. Anlage zur Anlage 1 zum Reichsbefoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 gewährt.
b) Es werden eingereicht:
aa) die Wehrmachtsbeamten d. B. und z. B. in die Befoldungsgruppen der Reichsbefoldungsordnungen A und JL nach ihrer Amtsbezeichnung, z. B. ein Intendanturrat z. B. oder Oberapotheker d. R. in die Befoldungsgruppe A 2 c 2, ein Stabszahlmeister d. L. in die Befoldungsgruppe A 4 b 1, ein Regierungsinspektor d. R. oder ein Marineintendanturinsektor z. B. in die Befoldungsgruppe A 4 c 2,
bb) die Wehrmachtsbeamten a. R. in Stellen des höheren Dienstes in die Befoldungsgruppe A 2 c 2, in Stellen des gehobenen Dienstes in die Befoldungsgruppe A 4 c 2, in Stellen des mittleren Dienstes in die Befoldungsgruppe A 8 a und in Stellen des einfachen

Dienstes in die Besoldungsgruppe A 11; die Angehörigen des Ingenieur- und Nautikerkorps mit einer Amtsbezeichnung der Besoldungsgruppe JL 3 bis JL 5 in die Besoldungsgruppe JL 5 und mit einer Amtsbezeichnung der Besoldungsgruppe JL 6 bis JL 8 in die Besoldungsgruppe JL 8.

Sie erhalten Kriegsbefoldung nach der ersten Dienstaltersstufe der für sie festgesetzten Besoldungsgruppen. Ein Aufsteigen nach Dienstaltersstufen findet zunächst nicht statt.

c) Das Besoldungsdienstalter der Wehrmachtbeamten d. B. beginnt in der nach Buchst. b zuständigen Besoldungsgruppe mit dem Tage der Anstellung oder Beförderung im Wehrmachtbeamtenkorps d. B. der neuen Wehrmacht, das Besoldungsdienstalter der Wehrmachtbeamten z. B. mit dem Tage der Einberufung in eine Kriegsstelle.

d) Das nach Buchst. c festgesetzte Besoldungsdienstalter der Wehrmachtbeamten d. B. und z. B. ist bei den Beamten der Besoldungsgruppen A 2 c 2, A 4 c 2, A 5 b, A 8 a, A 10 bzw. A 11 um 4 Jahre zu verbessern. Es darf jedoch frühestens mit dem Ersten des Monats beginnen, in dem der Beamte das 32. Lebensjahr vollendet hatte, sofern das nach Buchst. c festzusetzende Besoldungsdienstalter nicht günstiger ist.

Beim Übertritt aus einer Besoldungsgruppe in eine Besoldungsgruppe mit höherem Grundgehalt nach dem Inkrafttreten der Verordnung ist nach § 7 des Reichsbefoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 zu verfahren und der Beginn des Besoldungsdienstalters auf den ersten Tag des Monats festzusetzen.

e) Auf die Ruhestandsbeamten der Wehrmacht, die für die Zeit ihrer Verwendung nach § 7 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1603) unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Beamte auf Widerruf (a. W.) in den Dienst gestellt werden, und auf die Kriegsverwaltungsbeamten der zivilen Verwaltungen finden die Bestimmungen des § 1 der Verordnung keine Anwendung.

14. Nicht zum Friedensstand gehörende Wehrmachtangehörige, die vor der Einstellung in die Wehrmacht keinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort im Deutschen Reich hatten, erhalten, wenn sie verheiratet sind, den Wohnungsgeldzuschuß nach dem tatsächlichen Wohnort ihrer Familie, wenn sich diese im Inland befindet. Ist dies nicht der Fall oder sind sie unverheiratet, so erhalten sie den Wohnungsgeldzuschuß nach Ortsklasse B.
Zu § 1 Abs. 3.
15. Diese Vorschrift findet auf die Angestellten und Arbeiter bei Behörden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche ihre Friedensbezüge weiter erhalten, entsprechende Anwendung.
16. Als Friedensgebührrnisse gelten auch die Militäranwärterbezüge gemäß § 38 des Wehrmacht-fürsorge- und -versorgungsgesetzes vom 26. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1077).
17. Die für die Zahlung der Kriegsbefoldung zuständigen Wehrmachtdienststellen haben den Dienststellen, die Bezüge nach § 1 Abs. 3 Buchst. a bis c der Verordnung gewährt haben, mitzuteilen, von welchem Zeitpunkt ab Kriegsbefoldung gezahlt wird. Den Eingang dieser Mitteilung haben die letztgenannten Dienststellen der für die Zahlung der Kriegsbefoldung zuständigen Wehrmachtdienststelle unverzüglich zu bestätigen und dabei mitzuteilen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe über den für den Beginn der Kriegsbefoldung bestimmten Zeitpunkt hinaus noch Bezüge nach § 1 Abs. 3 Buchst. a bis c gezahlt worden sind. Diese Beträge sind auf die Kriegsbefoldung anzurechnen. Erstattungen zwischen den obenerwähnten Dienststellen unterbleiben.
18. Bis zum Eingang der Steuerkarte bei der die Kriegsbefoldung zahlenden Stelle wird die Lohnsteuer vorläufig nach der Steuergruppe erhoben, die nach den der zahlenden Stelle bekannten

Verhältnissen (Familienstand, Alter usw.) für den Empfänger maßgebend ist.

Zu § 2

19. Für die Berechnung des Ausgleichsbetrages gelten die Durchführungsbestimmungen zum EWGG vom 31. August 1939 und Nr. 1 der Verordnung zum Einsatz-Wehrmachtgebührgesetz vom 20. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1855) auch für die nicht zum Friedensstand gehörenden Wehrmachtangehörigen.

20. Bei Ermittlung des von der Kriegsbefoldung einzubehaltenden Ausgleichsbetrages für ledige Unteroffiziere und für ledige Mannschaften als Gehaltsempfänger ist der gemäß Nr. 9 der Durchführungsbestimmungen zum EWGG vom 31. August 1939 zu berücksichtigende Wohnungsgeldzuschuß allgemein nach Ortsklasse B zugrunde zu legen.

Zu § 4 Abs. 1 und 2

21. a) Nr. 15 findet Anwendung.

b) Zu den im § 4 Abs. 1 unter Buchst. b genannten Verheirateten rechnen auch solche, die täglich in den Wohnort ihrer Familie zurückkehren.

22. a) Beim Übertritt von Wehrmachtangehörigen, auf die § 4 Abs. 1 der Verordnung Anwendung findet, zum Feldheer oder zu entsprechenden Teilen der Kriegsmarine oder der Luftwaffe oder des Oberkommandos der Wehrmacht mit Beginn oder während eines Monats ist der Ausgleichsbetrag vom Beginn dieses Monats ab nach EWGG § 3 Abs. 2 zu berechnen und der zuviel einbehaltene Betrag bei der nächsten Zahlung der Friedensdienstbezüge oder der Kriegsbefoldung nachzuzahlen.

b) Beim Übertritt vom Feldheer oder von den entsprechenden Teilen der Kriegsmarine oder der Luftwaffe oder des Oberkommandos der Wehrmacht zum Ersattheer oder zu entsprechenden Teilen der Kriegsmarine oder der Luftwaffe oder des Oberkommandos der Wehrmacht mit Beginn oder während eines Monats verbleibt es bei der für diesen Monat vorgenommenen Berechnung des Ausgleichsbetrages. Der Abzug des Ausgleichsbetrages nach § 4 Abs. 1 der Verordnung beginnt erst am Ersten des auf den Monat des Übertritts folgenden Monats.

c) Wenn in sonstigen Fällen eintretende Änderungen einen Wechsel des Ausgleichsbetrages zur Folge haben, gilt für die Berechnung des zustehenden neuen Ausgleichsbetrages Buchst. a und b sinngemäß.

23. Dienstleistung außerhalb des Friedensstandortes oder des Wohnortes der Familie anlässlich von Dienstreisen und bei Kommandos bis zu 4 Monaten hat auf die Höhe des Ausgleichsbetrages keinen Einfluß. Für Bordverhältnisse kann vom Oberkommando der Kriegsmarine mit Zustimmung des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht Abweichendes bestimmt werden.

24. Wegen der Gleichstellung der unverheirateten, geschiedenen und verwitweten Wehrmachtangehörigen mit den Verheirateten gilt Nr. 10 der Durchführungsbestimmungen zum EWGG vom 31. August 1939 in der Fassung vom 27. November 1939 (Reichshaushalts- u. Befoldungsbl. 1939 S. 335 Nr. 3285). Das Vorhandensein eines eigenen Hausstandes allein ist kein Grund, die Ledigen den Verheirateten gleichzustellen.

25. Die nach § 4 Abs. 2 der Verordnung notwendige Regelung treffen im einzelnen die Oberkommandos der Wehrmachtteile mit Zustimmung des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht.

Zu § 6

26. a) Die am 1. April 1940 im aktiven Wehrdienst stehenden, nicht zum Friedensstand gehörenden Wehrmachtangehörigen, müssen ihren Antrag auf Gewährung der Kriegsbefoldung bis zum 30. Juni 1940 stellen.

b) Wenn sich die Verhältnisse der im Buchst. a genannten Wehrmachtangehörigen erst nach dem 30. Juni 1940 so ändern, daß die Kriegsbefoldung die Bezüge gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung

übersteigen würde, kann ein Antrag auf Gewährung der Kriegsbefoldung auch noch nach dem 30. Juni 1940 gestellt werden.

c) In den Fällen zu Buchst. a kann die Kriegsbefoldung ab 1. April 1940 unter Anrechnung etwa bereits empfangener Bezüge gemäß § 1 Ziff. 3 der Verordnung gewährt werden. Im übrigen wird die Kriegsbefoldung vom Beginn des Antragsmonats an gewährt.

d) Widerruf des Antrages auf Gewährung der Kriegsbefoldung ist zulässig mit Wirkung vom Ersten des Monats an, in dem der Antrag auf Widerruf gestellt ist. Bereits gezahlte Kriegsbefoldung ist auf wiederauflebende Bezüge nach § 1 Abs. 3 Buchst. a bis c dieser Verordnung anzurechnen.

e) Die Kriegsbefoldung wird, solange Anspruch auf Befoldung besteht, auch gewährt, wenn der Wehrmachtangehörige nach der Antragstellung verstorben ist.

Artikel II

27. Nr. 20 gilt auch für die Soldaten des Friedensstandes.

Artikel III

28. Nrn. 24 B, 25, 26 und 27 der Durchführungsbestimmungen zum Einsatz-Wehrmachtgebührgesetz vom 31. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1557) werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„24.

B. Tage- und Übernachtungsgeld

a) Für die Reisetage steht Tage- und Übernachtungsgeld nach der Reiseverordnung zu.

b) Für den Aufenthalt am auswärtigen Geschäftsort wird für längstens 3 Tage Tage- und Übernachtungsgeld gewährt, sofern der Dienstreisende nicht Wehrmachtverpflegung in Natur und von Amts wegen bereitgestellte Unterkunft in Anspruch nimmt.

Vom 4. Aufenthaltstage am gleichen Geschäftsort an wird entweder Wehrmachtverpflegung in Natur und freie Unterkunft von Amts wegen oder für Selbstbeschaffung der Verpflegung die Hälfte des Tagegeldes (aber mindestens in Höhe der Verpflegungsgebührrnisse, vgl. Nr. 25 Buchst. c), für Selbstbeschaffung der Unterkunft die Hälfte des Übernachtungsgeldes gewährt.

c) Neben der Geldabfindung zu Buchst. a und b ruht der Anspruch auf freie Verpflegung und freie Unterkunft für den Kalendertag, soweit nicht Teiltagegeld zusteht, vgl. Buchst. f.

Bereits empfangenes Verpflegungsgeld ist in der Reisekostenrechnung abzusetzen.

d) Bei Teilnahme an der vollen Wehrmachtverpflegung wird kein Tagegeld oder ein Teil davon, bei Benutzung von Amts wegen bereitgestellter Unterkunft wird kein Übernachtungsgeld oder ein Teil davon gewährt.

e) Wehrmachtangehörige, denen ein Ausgleichsbetrag in Höhe des Wehrsoldes gemäß § 4 der Zweiten Verordnung zum EWGG einbehalten wird, erhalten neben der nach Buchst. b vom 4. Tage an vorgesehenen Abfindung $\frac{1}{6}$ des Tage- und Übernachtungsgeldes, auch wenn sie freie Verpflegung und Unterkunft nach Buchst. d in Anspruch nehmen.

Die Beträge werden abgerundet wie folgt festgesetzt:

	Reisekostenstufe Ia		Ib	II	III	IV	V
	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.
Tagegeld	2,00	1,70	1,50	1,20	0,90	0,75	
Übernachtungsgeld	1,50	1,30	1,00	0,80	0,70	0,55	
Zusammen	3,50	3,00	2,50	2,00	1,60	1,30	

Diese Abfindung erhalten auch Wehrmachtangehörige, die schon während der ersten 3 Tage des Aufenthalts am gleichen Geschäftsort Wehrmachtverpflegung in Natur und von Amts wegen bereitgestellte Unterkunft in Anspruch nehmen.

Vorstehendes gilt für alle Dienststreifen, ohne Rücksicht auf ihre Dauer. Eine Änderung in der Berechnung des Ausgleichsbetrages tritt nicht ein.

- f) Für eintägige Dienststreifen oder für Tage des Beginns oder der Beendigung mehrtägiger Dienststreifen von zwölfstündiger und geringerer Dauer regelt sich die Abfindung mit Tagesgeld wie folgt:

Für Selbstverpfleger ruht bei Empfang von $\frac{3}{10}$ oder $\frac{1}{2}$ des Tagesgeldes der Anspruch auf den gleichen Anteil der Verpflegungsgebühren, vgl. Nr. 25 Buchst. c. Der entsprechende Betrag ist in der Reisekostenrechnung abzusetzen.

Für Teilnehmer an der Wehrmachtverpflegung, die Empfänger von Teiltagegeld sind, ruht der Anspruch auf die in die Dauer der Dienststreife fallenden Tagesmahlzeiten. Das Teiltagegeld wird aber für Letztere mindestens in Höhe des Teiles der Geldabfindung zur Selbstverpflegung (vgl. Nr. 25 Buchst. c) gewährt, die auf die selbst beschafften Tagesmahlzeiten entfällt.

- g) Nehmen Wehrmachtangehörige, die Tagesgeld oder Teiltagegeld empfangen, während der Dienststreife an Teilmahlzeiten der Wehrmachtverpflegung teil, so ist für die Mittagskost $\frac{3}{6}$, für die Abendkost $\frac{2}{6}$, für die Morgenkost $\frac{1}{6}$ des Verpflegungsgeldes (ohne Zuschläge und Zuschüsse) in der Reisekostenrechnung abzusetzen.
- h) Eine Dienststreife liegt nicht vor, wenn Wehrmachtangehörige in Ausübung ihres regelmäßigen Dienstes den Standort oder die Ortsunterkunft verlassen, also Gänge im Truppendienst ausführen. Gänge im Truppendienst sind auch Besichtigungsreisen bis zu 24 Stunden. Der Begriff „Dienststreife“ ist eng auszulegen.

25. Kommandos einschließlich solcher im Truppendienst über 24 Stunden

- a) Für die Reisetage steht Tages- und Übernachtungsgeld nach der Reiseverordnung zu. Im übrigen gelten für Abfindung mit Teiltagegeld für Tage des Beginns oder der Beendigung mehrtägiger Kommandos die Bestimmungen der Nr. 24 Buchst. f sinngemäß.
- b) Vom ersten Tage nach dem letzten Reisetage an sind grundsätzlich Wehrmachtverpflegung in Natur und von Amts wegen bereitgestellte Unterkunft in Anspruch zu nehmen.
- c) Ist die Inanspruchnahme von Wehrmachtverpflegung in Natur oder amtlicher Unterkunft nicht möglich, so werden für Selbstbeschaffung der Verpflegung die Geldabfindung zur Selbstverpflegung und für Verheiratete und diesen Gleichgestellte daneben ein Zuschuß von 1 RM., für Selbstbeschaffung der Unterkunft $\frac{1}{4}$ Kommandogeld nach dem Satz für Verheiratete mit eigenem Hausstand für alle Wehrmachtangehörigen gewährt.
- d) Verheiratete und diesen Gleichgestellte, denen ein Ausgleichsbetrag in Höhe des Wehrgeldes gemäß § 4 der Zweiten Verordnung zum EWGG einbehalten wird, erhalten neben der Abfindung nach Buchst. b und c $\frac{1}{6}$ des Tages- und Übernachtungsgeldes nach Nr. 24 Buchst. e. An Stelle dieser Abfindung ist bei Kommandos über 4 Monate der Ausgleichsbetrag nach § 3 Abs. 2 EWGG vom Ersten des auf Kommandobeginn oder Kommandoverlängerung folgenden Monats zu berechnen.
- e) Die Bestimmungen der Nrn. 24 A, 24 B Buchst. c, d und g gelten bei Kommandos sinngemäß.
- f) Bezüglich der den Verheirateten Gleichgestellten gilt Nr. 10 der Durchführungsbestimmungen zum EWGG vom 31. August 1939 in der Fassung vom 27. November 1939 (Reichshaushalts- u. Befoldungsbl. 1939 S. 335 Nr. 3285).

26. Allgemein

- a) Bei Gängen im Truppendienst innerhalb und außerhalb des Standortes bis zu 24 Stunden können die notwendigen Fahrtauslagen erstattet werden.

- b) Soweit Nr. 24 und 25 Änderungen nicht vorsehen, ist die Reiseverordnung für die Wehrmacht sinngemäß anzuwenden.

Für Dienststreifen in das Ausland und im Ausland gelten die Bestimmungen des Anhangs I der Reiseverordnung.

- c) Den Zuschuß von 1,00 RM. nach Nr. 25 Buchst. c erhalten alle verheirateten und diesen gleichgestellten Wehrmachtangehörigen (Friedensstand und nicht zum Friedensstand gehörige), die aus dienstlichen Gründen von der Familie getrennt leben und auf Selbstverpflegung angewiesen sind.

- d) Zuschüsse und Beihilfen nach Nrn. 60, 61, 80, 81, 89, 91 Beilage 4 und Anhang V 4 der Reiseverordnung werden nicht gewährt.

27. Umzugskosten, Trennungsschädigung

(1) Bei Versetzung von Angehörigen der Wehrmacht, die der Friedenswehrmacht angehörten, mit denen ein Wechsel des dienstlichen Wohnsitzes oder ein Ortsumzug verbunden ist, bestimmen die Oberkommandos der Wehrmachtsteile, ob und in welchen Fällen der Umzug unter Gewährung der Umzugskosten durchzuführen ist.

(2) Trennungsschädigung wird nicht gewährt. Wenn die bisherigen Voraussetzungen dafür vorliegen, tritt Abfindung nach Nr. 25 ein."

Artikel IV

29. Die Oberkommandos der Wehrmachtsteile erlassen die zu I bis III erforderlichen Ausführungsbestimmungen mit Zustimmung des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht.

Berlin, den 28. Februar 1940.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

Beitel.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Finanzabteilung.

Dr. Rinder.

Nr. A. 518 (Dez. I).

Nr. 16. Verhalten der Behörden bei kirchlichen Veranstaltungen.

Kiel, den 15. März 1940.

Abtschrift.

Verhalten der Behörden bei kirchlichen Veranstaltungen.

RdErl. d. RMdJ. v. 6. 2. 1940 — Ib 123/40—4015.

I. Nach Ziffer III Abs. 3 des RdErl. über die Beschlagnahme der Dienstgebäude vom 3. 3. 1939 (RMdJ. S. 339) geben kirchliche Veranstaltungen keinen Anlaß zur Beschlagnahme der Dienstgebäude.

II. Kirchliche Veranstaltungen rechtfertigen mit Rücksicht auf die überkonfessionelle Stellung des Staats auch keine geschlossene Teilnahme der Behörden. Die Entsendung von Behördenvertretern zu kirchlichen Veranstaltungen ist nur zulässig, wenn es die staatlichen, insbesondere die auswärtigen Belange des Reiches dringend erfordern. Die private Teilnahme von Behördenangehörigen an kirchlichen Veranstaltungen wird dadurch nicht berührt.

III. Auf die Flaggensetzung der Religionsgesellschaften findet Ziffer I keine Anwendung.

IV. Der RdErl. über Beschlagnahme der Dienstgebäude und Verhalten der Behörden bei kirchlichen Veranstaltungen vom 16. September 1938 (RMdJ. S. 1508) tritt außer Kraft.

Vorstehenden Ministerialerlaß bringen wir hiermit, unter Hinweis auf unsere Rundverfügungen vom 13. Januar 1939 — A 3019/38 — und vom 3. April 1939 — A 902 — bzw. vom 26. Juni 1939

— A 1756 — zur allgemeinen Kenntnis und Beachtung.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A 498 (Dez. I)

Dr. Rinder.

Nr. 17. Umpfarrung des Gutshofes Kniphagen aus der Kirchengemeinde Altenkrempe in die Kirchengemeinde Schönwalde.

U r k u n d e

über die Umpfarrung des Gutshofes Kniphagen aus der Kirchengemeinde Altenkrempe nach der Kirchengemeinde Schönwalde.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der kirchlichen Körperschaften der Kirchengemeinden Altenkrempe und Schönwalde und nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Oldenburg in Wahrnehmung der Aufgaben der Propsteisynode, sowie nach Anhörung der bei der Umpfarrung beteiligten Kirchengemeindeglieder wird hierdurch angeordnet:

§ 1

Die bisher zur Kirchengemeinde Altenkrempe gehörigen, wie nachstehend grundbuchlich eingetragenen Gebietsteile des Gutshofes Kniphagen werden mit allen darauf befindlichen und noch zu errichtenden Gebäuden aus der Kirchengemeinde Altenkrempe ausgepfarrt und in die Kirchengemeinde Schönwalde eingepfarrt.

Grundbuch der Gemarkung Kniphagen Band 2, Blatt 46 Artikel 1:

Kartenblatt	Parzelle	Kartenblatt	Parzelle	Kartenblatt	Parzelle
1	1	1	32	3	19
	2		33		20
	3				21
	4	2	1		33/22
	5		2		34/23
	6		3		24
	7		4		
	8		5	4	1
	9		6		2
	10		7		3
	11		13/8		37/4
	12		10		38/4
	13				39/5
	14	3	1		6
	15		2		7
	16		3		8
	17		4		9
	18		5		10
	19		6		11
	39/20		27/7		44/12
	40/21		28/8		45/13
	22		9		46/14
	23		29/10		15
	24		30/11		16
	41/25		31/11		17
	42/25		12		18

Karten- blatt	Parz- lle	Karten- blatt	Parzelle	Karten- blatt	Parzelle
	43/26		13		19
	27		14		20
	44/28		15		21
	29		16		22
	30		17		23
	31		18		24

§ 2

Diese Urkunde tritt mit dem 1. April 1939 in Kraft.

Kiel, den 12. Januar 1940.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Garstenjen.

Nr. C 8249 (Dez. II).

Von staatsaufsichtswegen genehmigt.

II. A. 44. a.

Schleswig, den 18. Januar 1940.

Der Regierungs-Präsident.

(L. S.)

J. A. gez. Unterschrift.

II A 33/40. 44a.

Kiel, den 6. Februar 1940.

Vorstehende Urkunde wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Garstenjen.

Nr. C 461 (Dez. II).

Nr. 18. Urkunde über die Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oldesloe (Rethwisch).

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der kirchlichen Körperschaften und nach Anhörung des Synodalausschusses wird hiermit folgendes angeordnet:

§ 1.

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oldesloe (Rethwisch) wird aufgehoben.

§ 2.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1940 in Kraft.

Kiel, den 29. Februar 1940.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. B 612 (Dez. II)

Dr. Rinder.

Nr. 19. Betr. Verwaltung der Kirchensteuern durch die Finanzämter.

Kiel, den 19. Februar 1940.

Abschrift

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
I 228/40, II

Berlin, den 14. Februar 1940

Betrifft: Verwaltung der Kirchensteuern durch die Finanzämter.

1 Anlage

Die beiliegende Abschrift eines Rundlasses des Herrn Reichsministers der Finanzen vom

30. Januar d. J., durch den die Finanzämter angewiesen werden, die Kirchensteuerbescheide unter der Kopfaufschrift der Kirchengemeinden ergehen zu lassen, übersende ich zur gefälligen Kenntnissnahme.

Im Auftrage:

gez. Dr. Stahn.

An die kirchlichen Behörden.

Abtschrift zu I 228/40, II

Der Reichsminister der Finanzen
O 2000 (Ki) - 140 VI

Berlin W 8, den 30. Januar 1940.

Betrifft: Verwaltung der Kirchensteuern.

Nach den Erlassen, durch die ich den Finanzämtern die Verwaltung der Kirchensteuern übertragen habe, wirken die Finanzämter bei der Veranlagung der Kirchensteuern nur mit, wenn es sich um Zuschläge zur Einkommensteuer handelt. Die „Veranlagung“ der Kirchensteuern ist den Kirchengemeinden vorbehalten.

Ich bitte die Oberfinanzpräsidenten, in deren Bezirken die Kirchensteuern von den Kirchengemeinden „veranlagt“ werden, zu veranlassen, daß die Kirchensteuerbescheide künftig unter der Kopfaufschrift der Kirchengemeinden ergehen, die die Kirchensteuern veranlagern.

In Vertretung:

gez. Reinhardt.

Oberfinanzpräsidenten im Altreich.

Vorstehendes Rundschreiben des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten geben wir zur Kenntnis.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Finanzabteilung

Dr. Rinder.

Nr. C 759 Dez. VII.

Nr. 20. Ergänzung der Tarifordnung A.

Kiel, den 24. Februar 1940.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 17. Februar 1939 - Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 18 - weisen wir darauf hin, daß in Nr. 5 des preuß. Besoldungsblattes von 1940 S. 49 f. ein Erlaß des Finanzministers vom 2. Februar 1940 betr. IV. Tarifordnung zur Änderung der Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO. A) veröffentlicht ist. Die Änderung bezieht sich vor allem auch auf die monatliche Grundvergütung der Gefolgschaftsmitglieder unter 26 Jahren (bzw. 30 Jahren in den Vergütungsgruppen I-III).

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. Pr. 32

Dr. Rinder.

Nr. 21. Druckfehlerberichtigung.

Kiel, den 16. Februar 1940.

In Stück 1 des Kirchlichen Ges.- und Verordnungsblattes, Jahrgang 1940 unter I. d. Nr. 5 — kirchliche Statistik der Provinz Schleswig-Holstein für das Jahr 1938 — ist auf Seite 12 unten rechts ein Druckfehler unterlaufen: die Gesamtzahl der Beerdigungen ohne kirchliche Mitwirkung in der Landesuperintendentur Lauenburg beträgt nicht 449, sondern 49.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C 377 (Dez. VIII).

Dr. Hahn.

Nr. 22. Konfirmationsgedenklblätter.

Die Verlagsbuchhandlung Gustav Schloßmanns, Leipzig C 1, Marienstr. 26, hat neue Konfirmations-Gedenklblätter von Professor D. Rudolf Schäfer herausgebracht. Auf diese Neuerscheinung sei hingewiesen.

Nr. A 231 (Dez. VIII).

Nr. 23. Neue Schriften.

Ein Augenzeuge, Tatsachenbericht über die Bromberger Bluttage, von Pfarrer Martin Staffehl, Bromberg. Verlag Deutsche Christen, Weimar. Preis des Heftes 0,50 RM.

Nr. 24. Ermittlung von Urkunden.

Gesucht wird die Geburtsurkunde des Zimmermanns Hans Heinrich Burmeister, der um 1852 geboren ist und sich vor 1888 mit Anni Margaretha Rohwer verheiratet hat. Das Ehepaar ist später nach Australien ausgewandert. Für den ersten urkundlichen Nachweis sind 10.— RM. ausgesetzt. — Hauptstelle für die Sippenkunde des Deutschtums im Ausland, Stuttgart = S.

Nr. A 348 (Dez. VIII).

Margarethe Elisabe Elisabeth Klündern (Klünnern) verm. Salzhmann, ev.-luth. Geboren wann, wo? Gest. 14. 2. 1806 in Plön im Alter von 90 Jahren, 3 Monaten und 1 Tag. Begraben 18. 2. 1806 in Plön. Verheiratet am 12. 1. 1744 in Plön mit Gärtner Johann Hinrich Klein, ev.-luth., geb. 27. 9. 1717 in Arnstadt/Thür., gest. 7. 11. 1794 in Plön, im Alter von 77 Jahren, 5 Wochen und 6 Tagen, begraben 12. 11. 1794 in Plön. Der erste Einsender des Geburtscheines der Marg. Elisabe Elis. Klündern, geboren ca. 1715, erhält 5.— RM. Vergütung.

R. Brockhausen, Berlin W 30, Mohlstr. 46.

Anna Elisabe Classen, Ww., geb. Otten(sen), ev.-luth. Geboren wann, wo? Gestorben 23. 3. 1789 in Plön, begraben 26. 3. 1789 in Plön. Verheiratet am 10. 4. 1744 in Plön mit Bartholomaei Ocho Bossi, Structur-Arbeiter, kath., Geburtsdatum und -Ort unbekannt. Gestorben 9. 11. 1765 in Plön, begraben 12. 11. 1765 in Plön. Aus erster Ehe hinterließ sie eine Tochter Maria Elisabeth Classen verehelichte Drlichen. Das Sterbealter war leider nicht feststellbar. Der erste Einsender des Geburtscheines der Anna Elisabe Otten(sen) erhält 5.— RM. Vergütung.

Nr. A 241 (Dez. VIII)

R. Brockhausen, Berlin W 30, Mohlstr. 46.

Personalien.

Promoviert: Provinzialvikar im Hilfsdienst Pastor Willi Twisselmann in Eckernförde zum Dr. theol.

Die erste theologische Prüfung (Notprüfung) haben am 11./12. Januar 1940 bestanden:

1. Dr. jur. Edgar Petersen-Hamburg,
2. Heinz Bachhaus-Leipzig,
3. Wilhelm Rollenrodt-Hannover.

Die zweite theologische Prüfung (Notprüfung) am 5. Januar 1940 haben bestanden:

1. Gert Juhl-Hennstedt,
2. Siegfried Peters-Kronshagen,

3. Dietrich Stange=Schönberg,

4. Alois Baier=Riel,

5.asmus Meyer=Hamburg.

Ordiniert: am 21. Januar 1940 der Pfarramtskandidat Dietrich Stange für den landeskirchlichen Hilfsdienst.

Berufen: am 13. Februar 1940 der Pastor Friedrich Brunn in Hemmingstedt in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hemmingstedt,
am 12. Februar 1940 der Pastor Konrad Petters in Sülfeld in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sülfeld.

Eingeführt: am 14. Januar 1940 der Pastor Curt Hartwig in Altona als Pastor der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Johannis in Hamburg-Altona,
am 4. Februar 1940 der Pastor Wilhelm Diekow, bisher in Petersdorf a. F., als Pastor der Kirchengemeinde Trittau,
am 25. Februar 1940 der Pastor Bruno Dose in Meldorf als Pastor der Michaelisgemeinde I in Riel.

Gestorben: am 14. August 1939 Pastor Andreas Hamann in Havetoft,
am 24. Januar 1940 Pastor i. R. Ahrendt Maßen=Riel, zuletzt vom 2. 12. 06 bis 1. 10. 33 Pastor in Breklum.